




PLANZEICHENERKLÄRUNG


ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Wohnbaufläche

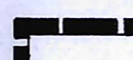
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Elt-Freileitung
mit Schutzstreifen

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR
ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT

 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten
von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumliche Geltungs-
bereiches

Kartengrundlage: Zusammenfügung M. 1 : 10.000

Herausgegeben
vom Katasteramt: Lingen

Ausgabejahr: 1975

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz,
erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE


1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
2. An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
3. Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist auf den Grundstücken zu verrieseln.
4. Das Merkblatt „Feuerwehruzufahrten/Löschwasserversorgung“ des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.

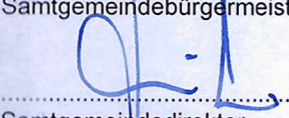
URSCHRIFT 23. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN - MITGLIEDSGEMEINDE ANDERVENNE -

LANDKREIS EMSLAND
REGIERUNGSBEZIRK WESER - EMS

PRÄAMBEL:
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1Blatt/ Blätter), in der Sitzung am 20.05.1999 beschlossen.

Freren, den 20.05.1999


.....(Bölscher)
Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender


.....(Finke)
Samtgemeindedirektor

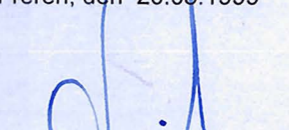
Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.09.1998 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 20.05.1999


.....(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.1999 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 14.04.1999 bis einschl. 14.05.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 20.05.1999


.....(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 20.05.1999 beschlossen.

Freren, den 20.05.1999


.....(Finke)
Samtgemeindedirektor

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az. ~~204.13-2/107-500~~) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 23/6.99

Höhere Verwaltungsbehörde

Bez. - Reg. Weser - Ems

Im Auftrage




Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis einschl. öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den

.....
Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.07.1999 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 15.07.1999 wirksam geworden.

Freren, den 15.07.1999


.....(Finke)
Samtgemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

.....
Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

.....
Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

**PLANUNGSBÜRO**
Dr. Scholz • Dehling • Twisselmann
Stadt-, Bau-, und Landschaftsplanung
Bohmer Straße 8 • 18074 Osnabrück
Tel. (0541) 2 22 57 • Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 03.08.1998/26.03.1999/ 18.05.1999